



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDXCIV. Ch. Friedrich Wilhelm setzt einen eigenen Inspektor für die Schul. Prediger ein, am 21. Febr. 1670.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

vns freywillig jedoch absque evictione cedirt vnd abgetretten, welches wir mit gnedigsten dancke angenommen.

Betreffend die Fischerey derer v. d. Sch. wegen der Propstei Salzwedel mit vndt nebenst dem Amt daselbst in der Jeetze berechtigt zu sein vermeinet, wollen wir deshalb forderlichst gewisse Commissarien abordnen, die sollen — die Urkunden verlesen — besichtigungen vndt erkundigungen anttellen — vndt relation einschicken — darauf wir verordnen wollen — was recht ist. Urkundlich etc. Cölln an der Sprew, den 15. Martii 1644.

Von einer Abschrift im Gräf. v. d. Schul. Archiv zu Betzdorf.

CDXCIV. Ch. Friedrich Wilhelm setzt einen eigenen geistlichen Inspector für die Schul. Prediger ein, am 21. Febr. 1670.

Wir Friedrich Wilhelm — Marggraf zu Brand. — und Churfürst — Geben hiemit männlichen — in gnaden zu vernehmen: Als Uns die sämptliche Gevettere und Gebrüdere v. der Schulenburg zu Betzdorf und Apenburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, Und zugleich gebeten, Wir wolten gnädigst geruhen, Einen von denen nach Betzdorf oder Apenburg berufenen Pfarrern zu einen ordentlichen Inspectoren zu vociren vnd zu bestellen, also das sie unter Unserer hohen Autorität die Inspection und aufficht über die Prediger, welche in Ihren, derer von Schulenburg, Dörfern iedesmal bestellet, haben möchte: Das Wir als der supremus Episcopus, deme alleine Inspectores und superintendenten zu vociren und zu bestellen zustehet, solchen suchen gnädigst statt finden lassen, Thun auch solches hiermit dergestalt und also, das Wir Einen derer von der Schulenburg Pfarrern zu Betzdorf oder Apenburg die Inspection gnädigst auftragen wollen, Jedoch also und dergestalt, das allemahl wan ein Pfarrer nach Betzdorf oder Apenburg vociret werden soll, die von der Sch. solches vorhero an Uns oder in Unfern abwesen, an Unsere Stadthaltende Geheimbde Räte notificiren und anbringen, und Uns darnebst gehorsambst anlangen sollen, das Wir denienigen Pfarrer, so sie dazu vociren willens findt, zum Inspectoren gnedigst vociren und bestetigen wolten. Auf welchen fall dan, und dafern wieder solche Person nichts erhebliches zu sagen wehre, deroselben die vocation zum Inspectorat und zwar vorhero, ehe die vocation zum Pastorat von denen v. d. Sch. ertheilet wirdt, auf airt und weyße wie es mit der vocation aller anderen Inspectoren an den ohrt, wo das Jus Patronatus anderen zustehet, gehalten wirdt, aus Unserem Geheimden Raht ertheilet und expediret werden soll; Gestalt Wir dan Unfern Ober Präsidenten und Geheimden Räten alhier vermittelt dieses gnädigst befehlen, das wan offermelte v. d. Sch. auf obbeschriebene weise eine Person, so sie nach Betzdorf oder Apenburg zum Pfarrer vociren wollen, unterthänigst vorschlagen und dieselbe zu Inspectoren über andere ihre Dorf Pfarrer von Uns zu vociren und zu confirmiren gehorsambste ansuchung thun werden, alsdan solche Person, daferne wieder deßen Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches zu sagen wehre oder vorgebracht würde, in Unfern nahmen, gleich wie alle andere Inspectores in diesen Unfern Landen zu vociren und zu confirmiren, Jedoch darbey zu excipiren, das solche Inspection über die Prediger, welche ratione

anderer Pfarrern von Uns oder anderen von Adell dependiren, nicht zu extendiren feyn solle. Uhrkundtlich etc. Cölln an der Sprew, den 21. Februarii ao. 1670.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vom Drig. im Schul. Arch. zu Pr. Salzwedel.

CDXCV. Die Schul. Inspection soll zwischen den Pfarrern zu Betzendorf und Apenburg wechseln, Verordnung vom 30. Juni 1670.

Demnach seiner Churf. Durchlauchtigkeit zue Brandenburgk unterthänigt vorgetragen worden wafs die sämbtlichen v. d. Sch. zue Betzendorf und Apenburg sub dato den 28. May dieses Jahrs wegen ihrer beiden Pastoren zu itzibefagten Betzendorf und Apenburg, dasf Ihnen conjunctim diē Inspection über ihre andere von Ihrem jure patronatus dependirende Pfarren zu exerciren vergönnet feyn möchte, unterthänigt gebeten, so haben — S. Churf. Durchl. darauf gnädigt resolviret, dasf es bey der am 21. Febr. dieses Jahres denen obbemelten v. d. Sch. ertheilten — Concessioñ zwar allerdings verbleiben solle, dasf nemlich nur Einer von den beiden Pfarrern entweder zu Betzendorf oder zu Apenburg die Inspection haben solle, Jedoch weil die itzige beyde Pfarrern zu Betzendorf und Apenburg albereits zeit ihres verwalteten Pfarr Amtes die Inspection mit versehen, so findt S. Churf. Durchl. zu Frieden, dasf Dieselbe solche Inspection continuiren, wan aber einer von den beyden mit tode abgehen solte, alsdan, und ins künftige nur einem, er sey nun zu Betzendorf oder zu Apenburg und wer unter Ihnen der Aelteste in officio ist, das Inspectorat Amt aus Unferm Geheimden Raht conferirt werden solle; Und befehlen dahero dero Ober Praesidenten und Geheimbden Rähten, wie auch Dero hiesigen Consistorio hiermit in gnaden, sich hirnach gehorsambst zu achten. Uhrkundtlich etc. Gegeben Cölln a. d. Spree, d. 30. Juny ao. 1670.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXCVI. Bestellung eines Schul. Gesamtrichters (im Auszuge), vom 10. März 1710.

Wir sämtliche — v. d. Sch. der Gerichte zue Betzendorf und Apenburg — urkunden — Dannach nach tödtlichen Abgang unfers — Gesamt Richters — Herrn — hinwieder zu berufen — uns verglichen — und da wir — es zuträglich finden das — Unser Gesamt-Richter niemahlen abwesend, sondern ein beständiges domicilium in unsern Apenburgischen Gerichtshause haben müfse, so etc. Hierauf hat er:

I. sich durch einen Eid anheischig gemacht seine Pflichten genau zu erfüllen. Mafsen Er denn nicht allein — sich eines Gottesfürchtigen Lebens sich befeifsigen, sondern auch daneben gute Aufsicht